



Tierklinik STP GmbH & Co KG
Lilienthalgasse 7
3100 St. Pölten

Mail: office@tierklinik-stp.at
Web: www.tierklinik-stp.at
Tel: 02742 405 27

Ihre Pfoten in kompetenten Händen

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
zHd.: Dr. Christine Oberleitner-Tschan, Dr. med.vet Ulrich Herzog
Radetzkystraße 2
1030 Wien

sowie an das
Präsidium des Nationalrates
zHd.: Mag. Wolfgang Sobotka
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

St. Pölten , den 28.06.2020

Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.042.242

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der geplanten Fassung der Änderung des §18 TÄG wird die Möglichkeit zu Konstellationen geschaffen, die für den Berufstand der Tierärzte, das Tierwohl und somit das öffentliche Interesse inakzeptabel sind.

Die vom EuGH dezidiert geforderte **wirksame Kontrolle** über Tierärztegesellschaften durch Tierärzte muss sichergestellt bleiben, was nur gegeben ist wenn Tierärzte **bestimmenden Einfluss** (also Anteils- und Stimmenmehrheit) ausüben können. Ein **begrenzter Teil** des Kapitals kann von Berufsfremden gehalten werden um der Dienstleistungsrichtlinie für den europäischen Binnenmarkt gerecht zu werden. Eine Mehrheitsbeteiligung durch Berufsfremde hat einen Entzug der Kontrolle über die Tiergesundheit und somit öffentliche Gesundheit zur Folge, ohne Vorteile auf nationaler oder internationaler Ebene zu generieren und ist sohin abzulehnen.

Daher wird eine Änderung des Entwurfes wie folgt gefordert:

Derzeit vorgeschlagene Fassung:

§ 18. (1) *Freiberuflich selbständige Tierärztinnen und Tierärzte können durch schriftlichen Vertrag eine Gemeinschaftspraxis (Tierärztegesellschaft) begründen. Diese stellt nach außen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit dar.*

(2) *Andere Tierärztegesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:*

1. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte stehen berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten zu oder

2. zumindest ein Tierarzt oder eine Tierärztin ist an der Gesellschaft maßgeblich beteiligt und durch gesellschaftsvertragliche Regelungen ist sichergestellt, dass die Befugnisse für Beschlüsse mit Bezug auf das Tierärztegesetz, Tierärztekammergesetz und sich aus dem geltenden Recht ergebende sonstige besondere Rechte und Pflichten der Tierärztinnen und Tierärzte unwiderruflich auf ein Gremium übertragen sind, in dem Tierärztinnen und Tierärzte, die den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.

(3) *Tierärztegesellschaften, die eine Ordination oder eine Tierklinik betreiben haben dafür zu sorgen, dass die verantwortliche Führung der Einrichtung entweder durch eine tierärztliche Gesellschafterin oder einen tierärztlichen Gesellschafter erfolgt oder sichergestellt ist, dass eine/ein für die Führung angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt in seinen fachlichen Entscheidungen weisungsfrei ist.*

Geänderte Fassung:

§ 18. (1) *Freiberuflich selbständige Tierärztinnen und Tierärzte können durch schriftlichen Vertrag eine Gemeinschaftspraxis (Tierärztegesellschaft) begründen. Diese stellt nach außen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit dar.*

(2) *Andere Tierärztegesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts, bei welchen die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten zustehen.*

(3) *Tierärztegesellschaften, die eine Ordination oder eine Tierklinik betreiben haben dafür zu sorgen, dass die verantwortliche Führung der Einrichtung durch eine tierärztliche Gesellschafterin oder einen tierärztlichen Gesellschafter erfolgt.*

Begründung:

Tierärztegesellschaften sind keine Mitglieder der Tierärztekammer und unterliegen somit nicht dem Standesrecht (Tierärztegesetz, Tierärztekammergesetz,...).

Um zu gewährleisten, dass dennoch unabhängig, weisungsfrei und fachlich korrekt im Sinne der Tiergesundheit und somit öffentlichen Gesundheit entschieden werden kann (was vom EuGH als wichtig und unerlässlich erklärt wurde – sh. unten), muss die Anteils und

Stimmenmehrheit bei berufsberechtigten Tierärzten bleiben, die sich als einzige Personen sowohl an ethische, fachliche sowie standesrechtliche Gegebenheiten halten müssen und bei Nichteinhaltung auch entsprechend belangt werden können.

Gemäß der Klage der europäischen Kommission gegenüber der Republik Österreich, eingereicht am 23. März 2018 (Rechtssache C-209/18) und dem Urteil des europäischen Gerichtshofes (vierte Kammer) vom 29. Juli 2019 bezüglich des Verstoßes gegen die Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) wurde festgehalten:

Eine nationale Regelung, die sämtliche nicht berufsberechtigten Personen von jeglicher Beteiligung am Vermögen von Tierärztegesellschaften ausschließt, geht ... über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Unabhängigkeit der Tierärzte zu erreichen, ... , da nicht ausgeschlossen ist, dass die Tierärzte über diese Gesellschaften auch dann eine wirksame Kontrolle ausüben können, wenn sie nicht das gesamte Gesellschaftsvermögen halten würden, denn die Beteiligung von Personen, die keine Tierärzte sind, an einem **begrenzten** Teil dieses Vermögens würde eine solche Kontrolle nicht zwangsläufig behindern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. März 2018, CMVRO, C-297/16, EU:C:2018:141, Rn. 86)

weilers

Ein hohes Maß an Unabhängigkeit der Tierärzte und der Schutz der öffentlichen Gesundheit könnten durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden als die eine unverhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellende Anforderung, dass die Tierärzte sämtliche Stimmrechte an Tierärztegesellschaften innehaben müssten. **Wenn die Tierärzte einen bestimmenden Einfluss ausüben könnten, indem sie eine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen hielten, die ausreichend sei, um ihre Kontrolle über die betreffende Tierärztegesellschaft sicherzustellen, könne es Berufsfremden nicht untersagt werden, einen begrenzten Teil des Kapitals dieser Gesellschaft zu halten, der einer solchen Kontrolle nicht entgegenstehe.**

Standes- und Verhaltensregeln für die Tierärzte und die strenge Überwachung Ihrer Einhaltung, insbesondere durch die österreichische Tierärztekammer, seien ein flexibleres Instrument zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Unabhängigkeit der betreffenden Berufsangehörigen. Außerdem könnte die nationale Regelung statt der Vorgabe eines 100%igen Kapitalbesitzes vorsehen, dass ... die Mehrheit der Stimmrechte an Tierärztegesellschaften bei Tierärzten liegen müsse. Darüber hinaus könnte Tierärztegesellschaften die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer vorgeschrieben werden, was ihre Überwachung erleichtern würde.

Die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs spiegelt nicht die Forderungen des Urteils des europäischen Gerichtshofes wider, stellt eine Missinterpretation und Übererfüllung der Anforderungen an die Dienstleistungsrichtlinie dar und ist sohin zum Wohle der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit abzulehnen.

Zu § 20 Abs (1) ist anzumerken, dass das Wort **Vermittlung** im letzten Satz des ersten Absatzes zu einer Irreführung des Konsumenten führen könnte und sohin gegen das Wort **Erbringung** ausgetauscht werden sollte. Ziel der Implementierung des §20 ist es unter anderem für den Konsumenten Klarheit ob der Verfügbarkeit tierärztlicher Leistung im Notdienst zu erlangen und diesen einer gewissen Regulierung zu unterwerfen ohne die Selbstständigkeit der Tierärzteschaft in Gefahr zu bringen. Die Tierärztin steht es frei ob und welchem Ausmaß (getrennte Fachbereiche) Notdienstleistungen von Ihr/Ihm erbracht werden. Entscheidet sie/er sich dafür Notdienstleistungen anzubieten sollte jedoch auch **die Erbringung der notwendigen tierärztlichen Versorgung sichergestellt sein.**

In der Hoffnung, dass meinem Beitrag den Spagat zu meistern zwischen Erfüllung der Dienstleistungsanforderungen im europäischen Binnenmarkt einerseits, sowie die nationalen Interessen des Tierwohls und der öffentlichen Gesundheit andererseits Gehör verschafft wird verbleibe ich

hochachtungsvoll



Dr. Thomas Wiebogen-Wessely
Geschäftsführung Tierklinik St. Pölten

Tierklinik STP GmbH & Co KG
Lilienthalgasse 7, 3100 St. Pölten
www.tierklinik-stp.at - Tel: 02742 40 527